

# Bundesgesetzblatt <sup>533</sup>

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 2. April 1986

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen .....	534
28. 2. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	534
4. 3. 86	Bekanntmachung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films .....	536
5. 3. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten .....	539
6. 3. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	539
6. 3. 86	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	540
7. 3. 86	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern .....	541
10. 3. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....	542
11. 3. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	542
11. 3. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen .....	543
11. 3. 86	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen .....	544
12. 3. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche .....	545
13. 3. 86	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	545
13. 3. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie .....	546
13. 3. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit .....	546
13. 3. 86	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen .....	547
17. 3. 86	Berichtigung des Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt .....	548

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung  
der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

**Vom 27. Februar 1986**

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Antigua und Barbuda am 21. August 1985  
in Kraft getreten.

Antigua und Barbuda hat seine Beitrittsurkunde am 22. Juli 1985 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 14).

Bonn, den 27. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 28. Februar 1986**

In Mogadischu ist am 10. Dezember 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 10. Dezember 1985  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Februar 1986

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Ehmann

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, das Strukturanpassungsprogramm der Regierung zu unterstützen und damit zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind unter Bezugnahme auf das Ergebnis der zwischen dem 26. Januar und dem 4. Februar 1985 in Somalia geführten Gespräche der Projektfindungsmission wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm zur Förderung der Landwirtschaft“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 30 000 000 DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Dieses Vorhaben stellt einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Weltbank-Sonderfonds (IDA) für Afrika dar.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie

das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge.

### Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 10. Dezember 1985 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer  
Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher  
Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische  
Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
S. Rudolph

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia  
Mohamed Ali Hamud

**Bekanntmachung  
der deutsch-schweizerischen Vereinbarung  
über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films  
Vom 4. März 1986**

In Bonn ist am 6. Juni 1984 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 15 Abs. 1

am 28. Februar 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. März 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. von Beauvais

**Vereinbarung  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft –  
im Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des  
Films weiter zu entwickeln,

im Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen, die  
dem Filmschaffen beider Länder förderlich sein können, zu  
begünstigen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Gemeinschaftsproduktion**

**Artikel 1**

Die Vertragsparteien werden Filme, die zwischen Produzenten beider Staaten in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung behandeln.

**Artikel 2**

(1) Filme, die im Rahmen dieser Vereinbarung in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, werden als inländische Filme angesehen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.

(3) Gemeinschaftsproduktionen, auf die diese Vereinbarung Anwendung finden soll, bedürfen vor Drehbeginn der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Staaten im gegenseitigen Einvernehmen. Die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, in der Schweiz das Bundesamt für Kulturpflege.

(4) Die Anerkennung gilt vorbehaltlich der entsprechenden Realisierung des Gemeinschaftsproduktions-Vorhabens.

**Artikel 3**

Die für eine Gemeinschaftsproduktion vorgesehenen Vergünstigungen werden Produzenten gewährt, die über eine gute technische und finanzielle Organisation sowie über ausreichende Berufsqualifikation verfügen.

**Artikel 4**

(1) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten entspricht grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag.

(2) Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt in der Regel 30 %.

(3) Im Ausnahmefall kann eine finanzielle Mindestbeteiligung von 20 % zugelassen werden, wenn der Film von beson-

derer Bedeutung für die beiden Länder ist und die Produktionskosten überdurchschnittlich hoch sind.

#### Artikel 5

(1) Die an der Herstellung des Films Beteiligten müssen, was die Bundesrepublik Deutschland betrifft, deutsche Staatsangehörige sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben; was die Schweizerische Eidgenossenschaft anbetrifft, müssen sie die schweizerische Nationalität beziehungsweise die Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen. Können Personen nach diesen Bestimmungen beiden Staaten zugerechnet werden, so haben sich die Gemeinschaftsproduzenten über die Zuordnung zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so werden diese Personen dem Staat jenes Gemeinschaftsproduzenten zugeordnet, der sie vertraglich verpflichtet.

(2) Die künstlerische und technische Beteiligung des Minderheitsproduzenten besteht wenigstens in einem Drehbuchautor oder Dialogbearbeiter, einem Regieassistenten oder einer anderen wesentlichen künstlerischen oder technischen Stabkraft sowie in einem Darsteller in einer Hauptrolle und einer wichtigen Rolle oder zwei Darstellern in wichtigen Rollen und einem Darsteller in einer Nebenrolle, die Angehörige des Staates der finanziellen Minderheitsbeteiligung sind. Stellt der Minderheitsproduzent den Regisseur, so reicht im übrigen ein Darsteller in einer wichtigen Rolle seitens des Staates der Minderheitsbeteiligung aus.

(3) Die Mitwirkung von Darstellern und Autoren, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Films im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Staaten zugelassen werden.

(4) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, werden Kopierwerksarbeiten, Tonverarbeitung (Mischung, Synchronisation usw.) im Geltungsbereich dieser Vereinbarung ausgeführt. Bei Außenaufnahmen in Drittländern können der entsprechende Teil des Negativs dort entwickelt und davon Muster gezogen werden. Ein Ausgleich in der Benutzung der technischen Mittel der Vertragsparteien ist anzustreben.

(5) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sollen Atelieraufnahmen in Ateliers durchgeführt werden, die im Geltungsbereich dieser Vereinbarung liegen.

(6) a) Jeder Hersteller wird Miteigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton), hat zu ihm freien Zugang und Anspruch auf ein Internegativ in der Fassung seiner eigenen Sprache. Das Ziehen eines Internegativs für eine andere Sprache als die der Vertragsparteien bedarf des Einvernehmens beider Hersteller.

b) Von der Endfassung des Films wird eine Original- oder Synchronfassung in deutscher oder in einer schweizerischen Landessprache hergestellt. Jede Fassung kann Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, soweit dies nach dem Drehbuch erforderlich ist.

#### Artikel 6

(1) Die Einnahmen werden in der Regel entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten aufgeteilt. Das kann u. a. durch Abgrenzung der Auswertungsgebiete und -bereiche geschehen. Die Marktgrößen der Vertragsstaaten sind zu berücksichtigen.

(2) Die Gemeinschaftsproduzenten regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.

(3) In der Regel wird ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film auf Filmfestspielen als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder desjenigen Produzenten vorgeführt, der den

Regisseur stellt. In beiderseitigem Einvernehmen kann der Film auch als Beitrag beider Hersteller zur Vorführung gelangen.

#### Artikel 7

Titelvor- beziehungsweise -nachspann und wichtiges Werbematerial der Gemeinschaftsproduktion müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion beider Staaten handelt.

#### Artikel 8

(1) Die zuständigen Behörden erkennen im Rahmen dieser Vereinbarung Filme als Gemeinschaftsproduktion an, die hergestellt worden sind von Produzenten der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Drittstaaten, mit welchen der eine oder der andere Staat Vereinbarungen über Gemeinschaftsproduktionen geschlossen hat.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absätze 1 und 2 gelten für Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Absatzes 1 dieser Vorschrift, jedoch ist eine Beteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten in Höhe von 20 % ausreichend. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 5 gelten sinngemäß.

#### Artikel 9

Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts erleichtert jede Vertragspartei für anerkannte Gemeinschaftsproduktionen

- a) die Einreise und den zeitweiligen Aufenthalt des technischen und künstlerischen Personals der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet;
- b) die Ein- und Ausfuhr von technischem und anderem Drehmaterial von Produzenten der anderen Vertragspartei in ihr beziehungsweise aus ihrem Hoheitsgebiet.

#### Artikel 10

Der Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion ist unter Berücksichtigung der in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltenen Durchführungsbestimmungen bei den jeweils zuständigen Behörden zu stellen.

#### Artikel 11

Die zuständigen Behörden unterrichten sich regelmäßig über Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung, Ablehnung, Änderung oder Rücknahme von Anerkennungen für die Gemeinschaftsproduktionen.

#### Filmaustausch

#### Artikel 12

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, in jedem der beiden Länder die Verbreitung und Auswertung der Filme aus dem anderen Land im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 13

(1) Es wird eine Gemischte Kommission aus Vertretern der Regierungen und der betroffenen Fachkreise der beiden Staaten eingesetzt, um die Anwendung dieser Vereinbarung zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen. Sie kann auch Vorschläge erörtern, die die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Films fördern.

(2) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung tritt die Kommission in der Regel alle drei Jahre zusammen, und zwar

abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz; sie kann ferner auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für den Film geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### Artikel 14

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Geschehen zu Bonn am 6. Juni 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Per Fischer

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
Ch. Müller

#### Artikel 15

(1) Die beiden Vertragsparteien notifizieren sich gegenseitig den Abschluß der verfassungsmäßigen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorgeschrieben sind. Sie tritt 30 Tage nach dem Datum des Eingangs der letzten Notifikation in Kraft. Die Vereinbarung wird vom Tage der Unterzeichnung an vorläufig angewendet.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren ab Datum des Inkrafttretens geschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

### Anlage gemäß Artikel 10

#### Durchführungsbestimmungen

Die Produzenten der beiden Länder müssen, um in den Genuß der Bestimmungen der Vereinbarung zu gelangen, vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten den Antrag auf Genehmigung der Gemeinschaftsproduktion an ihre jeweilige Behörde richten.

Diesem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- ein detailliertes Drehbuch oder ein anderes Manuskript, das über den geplanten Stoff und seine Gestaltung ausreichend Aufschluß gibt
- die Stab- und Besetzungslisten mit Kennzeichnung der Tätigkeiten beziehungsweise Rollen und der Staatsangehörigkeit der Mitwirkenden
- ein Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der Autorenrechte
- der vorbehaltlich der Zustimmung durch die Behörden abgeschlossene Gemeinschafts-Produktionsvertrag zwischen den Gemeinschaftsproduzenten
- die Regelung über die jeweilige Beteiligung der beiden Hersteller an etwaigen Mehrkosten. Die Beteiligung entspricht grundsätzlich dem jeweiligen finanziellen Beitrag, jedoch kann die Beteiligung des Minderheitsproduzenten auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden;
- der Kostenvoranschlag und ein detaillierter Finanzierungsplan

- eine Übersicht über den technischen Beitrag der beiden Länder
- ein Arbeitsplan mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte für die Herstellung des Films.

Die Behörden können darüber hinaus für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern.

Die Behörde des Staates mit finanzieller Minderheitsbeteiligung kann ihre Zustimmung erst erteilen, nachdem sie die entsprechende Stellungnahme der Behörde des Staates mit finanzieller Mehrheitsbeteiligung erhalten hat. Die im Staat des Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihren Entscheidungsvorschlag grundsätzlich innerhalb von zwanzig Tagen, gerechnet von der Einreichung der vollständigen Unterlagen, der zuständigen Behörde des Staates des Minderheitsproduzenten mit. Diese soll ihrerseits ihre Stellungnahme grundsätzlich innerhalb der folgenden sieben Tage übermitteln.

Nachträgliche Änderungen des Gemeinschaftsproduktionsvertrags sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Zustimmung vorzulegen.

Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, daß die Bestimmungen der Vereinbarung eingehalten werden.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten  
Vom 5. März 1986**

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung  
der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II  
S. 569) wird nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Benin am 1. April 1986

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die  
Bekanntmachung vom 7. Januar 1986 (BGBl. II S. 410).

Bonn, den 5. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza  
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen  
für die Eintragung von Marken  
Vom 6. März 1986**

Die in Genf am 13. Mai 1977 beschlossene Fassung  
des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die  
internationale Klassifikation von Waren und Dienst-  
leistungen für die Eintragung von Marken (BGBl. 1981 II  
S. 358; 1984 II S. 799) wird nach ihrem Artikel 9 Abs. 4  
Buchstabe c für die

Schweiz am 22. April 1986

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die  
Bekanntmachung vom 24. April 1985 (BGBl. II S. 707).

Bonn, den 6. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung**  
**zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention**  
**zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**  
**Vom 6. März 1986**

Die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) ist – auf der Grundlage seiner vorangegangenen Erklärung vom 11. Juni 1981 – von Spanien

a) mit Erklärung vom 7. Juni 1983

für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 14. Oktober 1985

und

b) mit Erklärung vom 18. Oktober 1985

mit Wirkung vom 15. Oktober 1985

für weitere fünf Jahre

anerkannt worden.

Die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der vorstehend genannten Konvention ist – auf der Grundlage seiner vorangegangenen Erklärung vom 24. September 1982, das heißt unter der Bedingung der Gegenseitigkeit – von Spanien mit Erklärung vom 18. Oktober 1985

mit Wirkung vom 14. Oktober 1985

für weitere fünf Jahre

anerkannt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Juli 1981 (BGBl. II S. 578), vom 3. November 1982 (BGBl. II S. 977) und vom 7. Februar 1986 (BGBl. II S. 492).

Bonn, den 6. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele



**Bekanntmachung  
zu dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit  
und die Wehrpflicht von Mehrstaatern**

**Vom 7. März 1986**

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 27. Februar 1968 geltend gemachten Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1969/BGBl. II S. 2232) zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl. 1969 II S. 1953) hat Italien mit Schreiben vom 16. Dezember 1985, das dem Generalsekretär des Europarats am 17. Dezember 1985 zugegangen ist, folgendes notifiziert:

*(Übersetzung)*

«A la suite de l'introduction de nouvelles dispositions en matière de Droit de la Famille (Loi 151/1975) et de nationalité (Loi 123/1983), l'Italie, usant de la faculté prévue à l'Article 8, paragraphe 2 de la Convention désire retirer la réserve figurant au paragraphe 4 de l'Annexe à la Convention, libellée comme suit:

'4. de ne pas appliquer les dispositions des Articles 1<sup>er</sup> et 2 de la présente Convention lorsque l'épouse de l'un de ses ressortissants a acquis une nouvelle nationalité, aussi longtemps que son mari conserve la nationalité de cette Partie.' »

„Infolge der Einführung neuer Bestimmungen auf dem Gebiet des Familienrechts (Gesetz 151/1975) und des Staatsangehörigkeitsrechts (Gesetz 123/1983) wünscht Italien, von der in Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und den in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführten Vorbehalt der Nummer 4 zurückzuziehen, der wie folgt lautet:

„(4) wenn die Ehefrau eines ihrer Staatsangehörigen eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat, die Artikel 1 und 2 des Übereinkommens so lange nicht anzuwenden, wie der Ehemann die Staatsangehörigkeit dieser Vertragspartei beibehält.“

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Übereinkommens ist die Rücknahme dieses Vorbehalts am 17. Dezember 1985 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1969 (BGBl. II S. 2232) und vom 31. Mai 1985 (BGBl. II S. 786).

Bonn, den 7. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Befreiung ausländischer öffentlicher  
Urkunden von der Legalisation**

**Vom 10. März 1986**

Antigua und Barbuda hat am 17. Mai 1985 dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 1. November 1981 an das vorgenannte Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. August 1985 (BGBl. II S. 1108).

Bonn, den 10. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

**Vom 11. März 1986**

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Malaysia

am 3. Februar 1986

in Kraft getreten.

Malaysia hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachstehende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"... the Government of Malaysia, in accordance with the provision of Article I(3) of the Convention, declares that it will apply the Convention on the basis of reciprocity, to the recognition and enforcement of awards made only in the territory of another Contracting State. Malaysia further declares that it will apply the Convention only to differences arising out of legal relationships, whether contractual or not, which are considered as commercial under Malaysian law."

... die Regierung von Malaysia erklärt nach Artikel I Absatz 3 des Übereinkommens, daß sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind. Malaysia erklärt ferner, daß es das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden wird, die nach malaysischem Recht als Handelssachen angesehen werden."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1985 (BGBl. II S. 1006).

Bonn, den 11. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung  
internationaler Arbeitsnormen**

**Vom 11. März 1986**

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Sierra Leone am 21. Januar 1986

in Kraft getreten; es wird ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

San Marino am 23. Mai 1986

Syrien, Arabische Republik am 28. Mai 1986.

In Abänderung der am 20. Oktober 1978 registrierten Anwendungserklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1979/BGBl. 1980 II S. 28) wird das Übereinkommen aufgrund einer am 27. Februar 1985 registrierten und ab diesem Tage wirksam gewordenen Erklärung des Vereinigten Königreichs auf Hongkong nach Maßgabe folgender Abänderungen angewendet:

*(Übersetzung)*

„Article 3

While employers and workers are represented by six members on each side on the Labour Advisory Board, four of the employers' representatives are freely nominated by their respective associations and four workers' representatives are elected biennially by workers' trade unions in a secret ballot. The remaining members are direct appointees of the governor.”

„Artikel 3

Während Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit sechs Mitgliedern auf jeder Seite im Labour Advisory Board vertreten sind, werden vier der Arbeitgebervertreter von ihren jeweiligen Verbänden frei benannt und vier der Arbeitnehmervertreter alle zwei Jahre von den Arbeitnehmergewerkschaften in geheimer Wahl bestimmt. Die restlichen Mitglieder werden vom Gouverneur unmittelbar benannt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 28) und vom 5. März 1985 (BGBl. II S. 574).

Bonn, den 11. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
zu dem Europäischen Übereinkommen  
über die Rechtshilfe in Strafsachen  
Vom 11. März 1986**

Die Schweiz hat dem Generalsekretär des Europarats mit Schreiben vom 11. Dezember 1985 notifiziert, daß ihre bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Dezember 1966 abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 8. November 1976/BGBl. II S. 1799) zu Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) aufgrund eines Bundesbeschlusses vom 4. Juni 1984 die nachstehende Neufassung erhalten hat:

«Ad article premier

Le Conseil fédéral suisse déclare que les autorités suivantes doivent être considérées comme autorités judiciaires suisses aux fins de la Convention:

- les tribunaux, leurs cours, chambres ou sections;
- le Ministère public de la Confédération;
- l'Office fédéral de la police;
- les autorités habilitées par le droit cantonal ou fédéral à instruire des affaires pénales, à décerner des mandats de répression et à prendre des décisions dans une procédure liée à une cause pénale. En raison des différences qui existent quant aux dénominations de fonction de ces autorités, l'autorité compétente confirmera expressément chaque fois qu'il le faudra, au moment de transmettre une demande d'entraide judiciaire, qu'elle est une autorité judiciaire au sens de la convention.»

„Zu Artikel 1

Der Schweizerische Bundesrat erklärt, daß als schweizerische Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens zu betrachten sind:

- die Gerichte, ihre Kammern oder Abteilungen;
- die Schweizerische Bundesanwaltschaft;
- das Bundesamt für Polizeiwesen;
- die nach kantonalem oder eidgenössischem Recht mit der Instruktion von Straffällen betrauten, zur Ausstellung von Strafbefehlen ermächtigten oder Entscheide in Verfahren strafrechtlicher Angelegenheiten fallenden Behörden. Im Hinblick auf die Unterschiede der Amtsbezeichnung dieser Behörden wird, soweit erforderlich, die zuständige Behörde bei der Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens ausdrücklich bestätigen, daß sie eine Justizbehörde im Sinne dieses Übereinkommens ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. November 1976 (BGBl. II S. 1799) und vom 10. September 1984 (BGBl. II S. 911).

Bonn, den 11. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung  
der Europäischen Kommission zur Bekämpfung  
der Maul- und Klauenseuche**

**Vom 12. März 1986**

Die Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 11. Dezember 1953 in der durch den Rat der Organisation auf seiner 39. Tagung in Rom vom 15. bis 26. Oktober 1962 genehmigten Fassung (BGBl. 1975 II S. 625) ist nach ihrem Artikel XV Abs. 1 für die

Tschechoslowakei am 1. Januar 1986  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1150).

Bonn, den 12. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
zu dem Internationalen Übereinkommen  
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

**Vom 13. März 1986**

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. Oktober 1985 die nachstehende Erklärung nach Artikel 14 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) notifiziert:

*(Übersetzung)*

"[The Government of Denmark declares] pursuant to Article 14 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination that Denmark recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within Danish jurisdiction claiming to be victims of a violation by Denmark of any of the rights set forth in the Convention, with the reservation that the Committee shall not consider any communications unless it has ascertained that the same matter has not been, and is not being, examined under another procedure of international investigation or settlement."

„[Die Regierung von Dänemark erklärt] nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, daß Dänemark die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner der dänischen Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Dänemark zu sein, mit dem Vorbehalt, daß der Ausschuss Mitteilungen nur erörtern darf, wenn er sich vergewissert hat, daß dieselbe Sache nicht nach einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Beilegungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. Juni 1983 (BGBl. II S. 430) und vom 22. Mai 1985 (BGBl. II S. 776).

Bonn, den 13. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Weltorganisation für Meteorologie  
Vom 13. März 1986**

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie (BGBl. 1970 II S. 18; 1977 II S. 92) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für die  
Salomonen am 5. Juni 1985  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Januar 1985 (BGBl. II S. 389).

Bonn, den 13. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit  
Vom 13. März 1986**

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909) wird nach ihrem Artikel 77 Abs. 3 für

Frankreich am 18. Februar 1987  
– nach Artikel 3 der Ordnung mit Übernahme der Verpflichtungen aus ihren Teilen II, IV, V, VI, VII, VIII und IX –

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1985 (BGBl. II S. 1079).

Bonn, den 13. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
zur Charta der Vereinten Nationen  
Vom 13. März 1986**

I.

Unter Bezugnahme auf seine am 17. Oktober 1956 hinterlegte und mit Wirkung vom 28. Februar 1984 abgeänderte Unterwerfungserklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Januar 1985/BGBl. II S. 306) nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, hat Israel die nachstehende Erklärung vom 19. November 1985, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. November 1985 zugegangen war, notifiziert:

*(Übersetzung)*

On behalf of the Government of Israel, I have the honor to inform you that the Government of Israel has decided to terminate, with effect as of today, its declaration of 17 October 1956 as amended, concerning the acceptance of the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice.

New York  
19 November 1985

Benjamin Netanyahu  
Ambassador  
Permanent Representative of Israel  
to the United Nations"

Im Namen der Regierung von Israel beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung von Israel beschlossen hat, mit Wirkung vom heutigen Tag ihre Erklärung vom 17. Oktober 1956 in der geänderten Fassung betreffend die Annahme der obligatorischen Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs zu kündigen.

New York  
19. November 1985

Benjamin Netanyahu  
Botschafter  
Ständiger Vertreter Israels  
bei den Vereinten Nationen"

II.

Die in Abschnitt I der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 9) veröffentlichte Übersetzung der Erklärung Kanadas vom 10. September 1985 wird bezüglich der dort wiedergegebenen Einleitung (Nummer 1) dieser Erklärung wie folgt berichtigt:

*(Übersetzung)*

„Im Namen der Regierung von Kanada

1. zeige ich an, daß ich hiermit die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs durch Kanada, die bisher aufgrund der am 7. April 1970 nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Gerichtshofs abgegebenen Erklärung wirksam war, beende;
2. ..."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Januar 1985 (BGBl. II S. 306) und vom 9. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 9).

Bonn, den 13. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Berichtigung  
des Europäischen Übereinkommens  
über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen  
bei vorübergehendem Aufenthalt**

**Vom 17. März 1986**

Der deutsche Wortlaut des Artikels 15 Abs. 1 und 3 des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt (BGBl. 1985 II S. 58) muß wie folgt richtig lauten:

„(1) In den Beziehungen zwischen einem beitretenden Staat und einer Vertragspartei, die dem Beitritt dieses Staates nicht widersprochen hat, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die dieser Vertragspartei nach Artikel 14 Absatz 2 eingeräumte Frist für einen Widerspruch gegen den Beitritt dieses Staates abgelaufen ist, oder, wenn es sich um einen in Artikel 14 Absatz 3 bezeichneten europäischen Staat handelt, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.“

„(3) Haben zwei oder mehr Vertragsparteien, wenn dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, noch keine Vereinbarung über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen sowie gegebenenfalls noch keine Vereinbarung nach Artikel 7 Absatz 2 treffen können, so wird dieses Übereinkommen zwischen diesen Vertragsparteien erst zu dem Zeitpunkt wirksam, wo derartige Vereinbarungen in ihren Beziehungen zueinander anwendbar werden.“

Bonn, den 17. März 1986

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Dr. Kaupper